Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Niederösterreich 1993/03/02 Senat-ZT-91-045

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 02.03.1993

Rechtssatz

Die Anzeigepflicht gemäß §5 Abs1 NÖ Naturschutzgesetz wurde dort verletzt, wo die Meldung hätte erstattet werden müssen.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at